

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

21.11.1972

Geschäftszahl

2096/71

Rechtssatz

Eine gewerbliche Tätigkeit ist allein schon deshalb anzunehmen, wenn jemand nicht nur SEIN eigenes Vermögen genutzt, sondern in beträchtlichem Maße Fremdgelder aufgenommen und an Darlehensnehmer weitergegeben hat.

Beachte

y7158;

yk7672